

**268. Strasse.** A. Auf ein Gesuch des kantonalen Oberforstamtes vom 31. Januar 1896, es möchte darauf Bedacht genommen werden, daß die starke Steigung der Straße II. Klasse Derlingen-Ossingen beim sog. Katzensteig korrigirt werde, wurde durch Verfügung vom 18. März 1896 die Anfertigung von technischen Vorarbeiten angeordnet, und dieselben wurden mit Verfügung vom 16. Juni 1897 dem Bezirksrate Andelfingen zu Handen der beteiligten Gemeinden Kleinandelfingen und Ossingen zur Beschlußfassung im Sinne von § 6 b des Straßengesetzes zugestellt.

B. Die Gemeinde Ossingen beschloß in der Versammlung vom 11. Juli 1897, es sei die Korrektur der Straße II. Klasse Derlingen-Ossingen beim sog. Katzensteig nach dem vorliegenden Projekte auszuführen, unter der Voraussetzung, daß der Staat angesichts seiner großen Vorteile bezüglich des Staatswaldes Schneitenberg, die Hälfte der Kosten übernehme, welche der Gemeinde Ossingen durch diese Straßenkorrektur erwachsen.

C. In der Versammlung vom 31. Oktober 1897 erteilte auch die Gemeinde Kleinandelfingen dem vorgelegten Plan mit Kostenvoranschlag für die Korrektur der in Frage stehenden Straße ohne weitere Bemerkungen die Genehmigung.

D. Der Bezirksrat Andelfingen bemerkt in seinem Gutachten vom 15. November 1897, daß die vorgesehene Korrektur ein dringendes Bedürfnis sei. Da aber der Nutzen derselben zur Hauptsache dem Staate zufalle, indem durch die bessere Abfuhr aus dem Staatswald der Erlös des Holzes steige, so müsse der Wunsch der Gemeinde Ossingen, es möchte ihr ein bedeutender Staatsbeitrag gewährt werden, als ein vollkommen berechtigter bezeichnet werden.

Dementsprechend geht der Beschluß des Bezirkesrates dahin, dem Regierungsrate die Genehmigung des vorliegenden Straßenprojektes

zu beantragen und denselben zu ersuchen, bei der seinerzeitigen Ausmessung des Staatsbeitrages denselben entsprechend dem dem Staate erwachsenden Nutzen zu erhöhen.

E. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Es kann in erster Linie auf den Regierungsbeschluß vom 20. Januar 1898 verwiesen werden.

Die Kosten sind in nachstehender Weise auf die beiden beteiligten Gemeinden Kleinandelfingen und Dssingen berechnet:

	Dssingen		Kleinandelfingen		Total	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Landerwerb	159.	85	8.	40	168.	25
Erdarbeit	1094.	60	270.	20	1364.	80
Steinbett und Befiesung	344.	60	363.	60	708.	20
Unvorhergesehenes	180.	95	77.	80	258.	75
Total	1780.	—	720.	—	2500.	—

Betreffend die Bedingung der Gemeinde Dssingen, daß der Staat die Hälfte der ihr erwachsenden Kosten übernehme, ist zu bemerken, daß die Akten der Finanzdirektion zugestellt wurden, mit dem Ersuchen, sich darüber auszusprechen, ob und in wie fern die Staatsforstverwaltung sich eventuell an den Straßenbaukosten beteiligen würde, und daß der Regierungsrat auf Antrag der genannten Direktion beschlossen hat, es sei auf Rechnung der Staatsforstkasse ein Beitrag von 500 Fr., wovon 350 Fr. in bar und der Rest in abzutretendem Land bestehend, zuzusichern. Damit dürfte dem Begehren der Gemeinde Dssingen so ziemlich entsprochen sein, da zu diesem Beitrag erst noch der ordentliche Staatsbeitrag (für Dssingen zirka 40 % der Kosten) hinzu kommt.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Projekt einer Korrektur der Straße II. Klasse zwischen Derlingen und Dssingen, beim sog. Rabensteig, wird die Genehmigung erteilt und die Vollendungsfrist auf Ende 1898 angesetzt.

II. Mitteilung an die Gemeindevorstände Kleinandelfingen und Dssingen, an den Bezirksrat Andelfingen, die Finanzdirektion und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der Akten und Pläne.